

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Vorrang des nahehelichen Unterhalts gegenüber dem Volljährigenunterhalt

Obligationenrecht (AT/BT)

Verjährung bei nichtigem Anfangsmietzins

Gesellschaftsrecht

Befristeter Entzug der Zulassung als Revisionsexpertin/Revisionsexperte

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Übernahme von im Ausland entstandenen Behandlungskosten durch Krankenversicherungen

Handels- und Wirtschaftsrecht

Abrechnungsverfahren der Swisscom für ZVV-Nachtzuschlag untersteht GwG

Zivilprozessrecht

Die Zustellfiktion gilt für einen Laien nicht, wenn eine Verlängerung der Abholfrist bei der Post läuft

SchKG

Zustellung des Zahlungsbefehls, Gültigkeit des Rechtsvorschlags

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Inzidente vs. selbstständige Vollstreckbarerklärung nach LugÜ

Strafrecht, Strafprozessrecht

Glaubwürdigkeit eines Zeugen

Anwaltsrecht

Internetauftritt: Pluralis Majestatis oder irreführende «Wir»-Form?

ius.focus

Anwaltsrecht

Internetauftritt: Pluralis Majestatis oder irreführende «Wir»-Form?

Art. 12 lit. a und d BGFA; Art. 127 Abs. 5 StPO

Der anwaltliche Monopolbereich umfasst auch die Vertretung bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft. Präsentiert eine Kanzlei auf ihrer Website Juristen ohne Anwaltspatent, so ist darauf explizit hinzuweisen. [136]

AppGer BS VD.2019.122 vom 19. Dezember 2019

Die in der baselstädtischen Liste der EU-Anwältinnen und -Anwälte eingetragene Rechtsanwältin A. wurde von einem Strafgerichtspräsidenten bei der Aufsichtskommission Basel-Stadt angezeigt, da MLaw B., dessen Substitutionsbewilligung abgelaufen war, unrechtmässig im Strafverfahren, nämlich bei Einvernahme von der Staatsanwaltschaft, als Volontär auftrat. Die Unzulässigkeit einer solcher Substitution durch B. wurde A. schon vor einiger Zeit in einem Schreiben mitgeteilt. Zudem präsentiere die C. AG, deren einzige Verwaltungsrätin A. ist, B. auf ihrer Website so, dass für Laien kaum erkennbar sei, dass B. nicht gleichwertiger Partner sei. Die Aufsichtskommission sprach einen Verweis aus und auferlegte A. die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 1500.– (AK.2018.20). Dagegen erhob A. Rekurs beim Appellationsgericht Basel-Stadt.

Das Appellationsgericht teilt die vorinstanzliche Auffassung, die Notwendigkeit einer Substitutionsbewilligung für die berufsmässige Vertretung vor der Staatsanwaltschaft ergebe sich aus dem kantonalen Advokaturgesetz, nicht. Für das Appellationsgericht ist Art. 127 Abs. 5 StPO einschlägig. Diese Bestimmung behält die Verteidigung Anwälten vor, die nach BGFA berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten. Die Vertretung bei Einvernahmen der Staatsanwaltschaft gehört offensichtlich zur Strafverteidigung, welche dem Monopolbereich untersteht. Substitution der Strafverteidigung durch Personen, die kraft kantonales Recht dazu berechtigt sind, wird im Vorverfahren zugelassen. A., die B. in eigenen Strafverteidigungen substituiert hat, obwohl dieser seit längerer Zeit über keine Substitutionsbewilligung

mehr verfügt hat, hat die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung (Art. 12 lit. a BGFA) verletzt.

Anwaltswerbung soll in erster Linie informativer Art sein. Die Öffentlichkeit hat namentlich Interesse, hinsichtlich der Identität der in einer Anwaltskanzlei tätigen Anwälte und deren Ausbildung und Qualifikation informiert zu werden. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Internetauftritt der C. AG die fehlende Auftretensbewilligung von B. zu vertuschen suche. Auf der Website erscheinen A. und B. auf einem gemeinsamen Bild. Advokatorische Dienstleistungen werden in der «Wir»-Form angepriesen. Bei B. wird auf seine langjährige Arbeitserfahrung im Bereich Sicherheit hingewiesen, er habe dadurch einen umfassenden Einblick in das Kern- und Nebenstrafrecht erhalten. Die Beurteilung der Vorinstanz, der Internetauftritt der C. AG sei irreführend und stelle einen Verstoß gegen Art. 12 lit. d BGFA dar, wird vom Appellationsgericht vollumfänglich geteilt. So kann die Verwendung der «Wir»-Form nicht als «Majestätsplural» bezeichnet werden. Wenn andere Einzelkanzleien ihre Dienstleistungen in «Wir»-Form anpreisen, tritt einem nur der jeweilige Advokat mit Name und Bild entgegen. Für die Website der C. AG ist der partnerschaftliche Auftritt von A. und B. und die jeweils gesonderte Anpreisung der advokatorischen Dienstleistungen der beiden Kanzlei-Mitglieder wesentlich. In seinem Gesamteindruck ist der Internetauftritt in Ermangelung eines expliziten Hinweises auf das fehlende Anwaltspatent von B. irreführend.

Das Appellationsgericht hält die vorinstanzliche Sanktionierung mit einem Verweis als verhältnismässig und die Verfahrenskosten als angemessen. Es verweist insbesondere darauf, dass A. schon vor dem nun sanktionierten Einsatz auf die Unzulässigkeit ihres Verhaltens hingewiesen wurde.

Kommentar

Die beiden mit dieser Angelegenheit befassten Instanzen kommen aus unterschiedlichen Gründen zum Schluss, die Strafverteidigung in jedem Stadium eines Strafverfahrens, namentlich auch bei Vertretung bei Einvernahmen der Staatsanwaltschaft, gehöre zum Monopolbereich. Der Auffassung des Appellationsgerichts, dies ergebe sich aus Art. 127 Abs. 5 StPO und nicht aus dem kantonalen Advokaturgesetz, ist der Vorzug zu geben. Einig sind sich beide Instanzen in der Beurteilung der Website der C. AG. Wenn eine Kanzlei nur aus einer registrierten Anwältin und einem Juristen besteht, dessen Substitutionsbewilligung ausgelaufen ist, dann ist die «Wir»-Form peinlichst zu meiden. Auch wenn A. statt auf den Pluralis Majestatis auf den Pluralis Modestiae verwiesen hätte, würde dies nichts an der Irreführung des Publikums ändern.